

*ratio*, das man wohl der religiösen Sphäre zuweisen muß, ist mit dieser Phrase etwas ganz anderes angesprochen als in der Überschrift des Abtes Uolf. In der Tat folgt nach dem ersten Satz eine kurze Erläuterung zur Klostergründung, daran schließen sich acht Schenkungen Herzog Odilos an, die durch später erfolgte Schenkungen (A, Nr. 4) bzw. Konsensschenkungen (A, Nr. 8) Tassilos ergänzt werden, dann folgt eine Konsensschenkung Odilos, die durch eine tassilonische Konsensschenkung ergänzt wird (A, Nr. 9). Nach zwei Konsensschenkungen Tassilos (A, Nr. 10, 11) steht nochmals eine Schenkung Odilos (A, Nr. 12), der eine Konsensschenkung Tassilos und seiner Mutter Hiltrud folgt. Daran schließen sich noch Konsensschenkungen aus der Zeit Tassilos (A, Nr. 14–24, 26–29), die von einer Schenkung Odilos unterbrochen werden (A, Nr. 25). Den Abschluß dieses Kapitels bildet eine in A durchgestrichene, in B fehlende Barschalkenschenkungen Herzog Tassilos (A, Nr. 29). Dies bedeutet, daß die *Commemoratio de res quod Otilo dux ... condonauit* bestenfalls bis A 9 reicht, vielleicht bis A 12. Das Nachfolgende hat nichts mehr mit dieser Überschrift zu tun.

Die Überschrift des zweiten Abschnittes (Text siehe oben S. 60) ist ganz offensichtlich in ihrem Duktus der Unziale des 9. Jh. nachempfunden, das bauchige m, n, u, v sind deutliche Hinweise, wogegen der Satz *Haec autem breuiarius est ...* lediglich in zeitgenössischer Auszeichnungsschrift gehalten ist. Die zweite Überschrift weist auf ein selbständiges Schriftstück: *Haec vero est traditio ...* Man muß *traditio* wohl als Synonym für Carta oder Notitia setzen, ähnlich wie Cozroh in seinem Renner nicht *carta de traditione* NN schreibt, sondern einfach *traditio* NN ad NN. Auch der Vermerk, daß die *traditio* unten „geflochten“ wird, wir würden heute sagen, die *traditio* wird zusammengestellt, kennzeichnet den folgenden Text als Ganzes, nicht die Handlung des Übergebens, wie man vermuten könnte. Der Inhalt dieses Abschnittes ist leicht beschrieben, es handelt sich nur um Schenkungen von freiem Erbeigen.

Der 3. Abschnitt trägt eine Überschrift (Text siehe oben S. 60), die keinerlei Hinweis darauf enthält, daß es sich ursprünglich um ein selbständiges Schriftstück handelte. Bei dem entfremdeten Gut, das aufgezählt wird, werden eine Konsensschenkung und sonst Schenkungen freien Erbeigens genannt. Der 4. Abschnitt (Text siehe oben S. 60) schließlich stellt eine unselbständige Ergänzung zum 1. Abschnitt dar: Eine Schenkung wird nachgetragen, ohne daß dabei die Besitzqualität des Gutes erwähnt wird<sup>166</sup>.

<sup>166</sup>) Dieser Teil bezieht sich auf A, Nr. I, 8–9.